GYM
VALAIS
WALLIS

Statuten

Version Januar 2023

bestätigt durch die DV vom 26. November 2022

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES		3
Art. 1	NAME - SITZ - VERANTWORTLICHKEIT	3
Art. 2	ZIELE	4
Art. 3	MITGLIEDSCHAFT	4
Art. 4	ZUSAMMENSETZUNG	4
Art. 5	MITGLIEDER	4
Art. 6	ORGANE	6
Art. 7	DELEGIERTENVERSAMMLUNG	6
Art. 8	KONTROLLSTELLE	8
Art. 9	VEREINSLEITERKONFERENZ (VLK)	9
Art. 10	KANTONALVORSTAND	9
Art. 11	KANTONALES TECHNISCHES KOMITEE	10
Art. 12	RESSORTS	11
Art. 13	FINANZEN	11
Art. 14	EHRENMITGLIEDER	12
Art. 15	VETERANEN	12
Art. 16	STREITFÄLLE	12
Art. 17	STATUTENREVISION	13
Art. 18	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14

Stimmrechts-Reglement Gym Valais-Wallis

Ernennung der Ehrenmitglieder

Ethik-Charta im Sport

ALLGEMEINES

1 Im Text verwendete Abkürzungen

Delegiertenversammlung	DV
Kantonalvorstand	KV
Technische Komitees	TK
Vereinsleiterkonferenz	VLK
Schweizerischer Turnverband	STV
Westschweizer Turnverband	WSTV
Genossenschaft Sportversicherungskasse STV	SVK-STV

2 Im Text verwendete Bezeichnungen

Sämtliche Personenbezeichnungen sind in der männlichen Form geschrieben. Diese gelten aber in gleicher Weise für die weiblichen Personen.

Ein Verein besteht aus Mitgliedern mit denselben gemeinsamen Interessen. Die Vereinsstatuten gelten für alle Mitglieder. Ein Verein kann aus mehreren Riegen bestehen. Der gesamte Verein mit allen seinen Riegen untersteht Gym Valais-Wallis und dem STV.

Art. 1 NAME - SITZ - VERANTWORTLICHKEIT

1.1. Name

Der Kantonalturnverband Gym Valais-Wallis nachfolgend Gym Valais-Wallis genannt, ist ein polysportiver Verband im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell neutral.

1.2. Sitz

Sitz des Verbandes ist der Wohnsitz des amtierenden Kantonalpräsidenten.

1.3. Finanzielle Haftung

Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder des Kantonalvorstands und der angeschlossenen Vereine ist ausgeschlossen. Die Verpflichtungen von Gym Valais-Wallis sind einzig durch sein Vermögen gedeckt.

1.4. Werte und Ethik

Gym Valais-Wallis setzt sich für einen sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Es setzt diese Werte um, indem es anderen gegenüber Respekt zeigt und transparent handelt und kommuniziert. Dasselbe gilt für ihre Organe und ihre Mitglieder. Gym Valais-Wallis anerkennt die Ethik-Charta des Schweizer Sports und verbreitet deren Grundsätze unter seinen Mitgliedern.

Gym Valais-Wallis, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen, sowie natürliche Personen gemäss den Bestimmungen über den persönlichen Geltungsbereich des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statuten") und der Ethik-Statuten für den Schweizer Sport ("Ethik-Statuten") sind dem Doping-Statut und den Ethik-Statuten unterstellt. Gym Valais-Wallis stellt sicher, dass alle diese Personen, soweit sie Teil von Gym Valais-Wallis sind

oder diesem zugerechnet werden können, das Doping-Statut und die Ethik-Statuten anerkennen und befolgen.

Vermutete Verstösse gegen das Doping-Statut und die Ethik-Statuten werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachstehend "Disziplinarkammer" genannt) ist für die Beurteilung und Bestrafung von Verstössen gegen das Doping-Statuts und die Ethik-Statuten zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensregeln an. Die Entscheidungen der Disziplinarkammer können innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der begründeten Entscheidung beim Sportschiedsgericht (CAS) in Lausanne unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte angefochten werden.

Art. 2 Ziele

Gym Valais-Wallis

- bietet allen Bevölkerungsschichten und Altersgruppen die Möglichkeit, in einer gemütlichen Atmosphäre aktiv Sport zu treiben.
- fördert das Gesundheitswesen und den Gemeinschaftsgeist durch turnerische und sportliche Aktivitäten.
- fördert den Breiten- und Spitzensport.
- bietet der Jugend sowie der ganzen Bevölkerung gesunde und aktive Freizeit.
- fördert und entwickelt neue turnerische Disziplinen.
- unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Leitern und Kader durch technische und administrative Kurse.
- organisiert Veranstaltungen (Wettkämpfe, Meisterschaften, Kurse usw.), um den Verband bekannt zu machen.
- pflegt gute Beziehungen zu den Behörden sowie zu anderen Verbänden.
- unterstützt die Gründung neuer Vereine.

Art. 3 Mitgliedschaft

Gym Valais-Wallis ist Mitglied:

- des Schweizerischen Turnverbandes (STV)
- der Genossenschaft Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV)
- des Westschweizer Turnverbandes (WSTV)

3.1. Gym Valais-Wallis ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des STV einzuhalten und verfolgt die Ziele und Zielsetzungen des STV.

Art. 4 Zusammensetzung

Gym Valais-Wallis besteht aus

- Vereinen
- Ehrenmitgliedern

Art. 5 Mitglieder

5.1. Allgemeines

Gym Valais-Wallis besteht aus Vereinen, welche die Ziele dieses Verbandes achten. Die Mitglieder dieser Vereine sind nicht direkt Mitglieder von Gym Valais-Wallis, sind aber durch ihre Vereine vertreten.

5.2. Aufnahme

5.2.1. Vereine, die Gym Valais-Wallis beizutreten wünschen, müssen dem KV, unter Beilage ihrer Statuten und der Zusammensetzung ihres Vorstandes, ein schriftliches Gesuch einreichen.

5.2.2. Der KV entscheidet über die Annahme oder Verweigerung des Aufnahmegesuches und genehmigt die Vereinsstatuten.

5.2.3. Bei Annahme unterbreitet der KV das Aufnahmegesuch an der nächsten DV zur Genehmigung. Der neue Verein wird ab dem 1. Januar, welcher der Genehmigung durch die DV folgt, offiziell Mitglied von Gym Valais-Wallis.

5.3. Austritt

5.3.1. Austritte sind dem KV mindestens 2 Monate vor der DV schriftlich zu unterbreiten.

5.3.2. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt bestehen.

5.4. Ausschluss

5.4.1. Vereine, die vorsätzlich oder grobfahrlässig die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen von Gym Valais-Wallis verletzen, können ausgeschlossen werden.

5.4.2. Die DV allein ist zuständig, auf Antrag des KV und nach Anhörung des Vereins, einen Ausschluss auszusprechen.

5.5. Wiederaufnahme

5.5.1. Ein Verein, der wieder im Verband Gym Valais-Wallis aufgenommen werden möchte, muss ein schriftliches und begründetes Gesuch einreichen. Die Statuten sind beizulegen.

5.5.2. Nach Prüfung unterbreitet der KV das Wiederaufnahmegesuch der DV mit einem entsprechenden Antrag.

5.5.3. Nach einem Ausschluss kann das Wiederaufnahmegesuch erst nach einer Wartefrist von 3 Jahren gestellt werden.

5.6. Rechte

5.6.1. Die Vereine sind in Bezug auf Verwaltung und Organisation selbständig.

5.6.2. Die Vereine können an der DV und der VLK Anträge stellen.

5.7. Pflichten

Die Vereine verpflichten sich:

5.7.1. die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen von Gym Valais-Wallis einzuhalten.

5.7.2. die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports zu respektieren, die fester Bestandteil der vorliegenden Statuten ist.

5.7.3. die Ziele und Interessen von Gym Valais-Wallis zu fördern, die Leitung zu unterstützen und ihre Mitglieder anzuhalten, für den KV, das TK und die Kommissionen Kandidaten zu stellen.

5.7.4. den Mitgliederbestand gemäss den Weisungen von Gym Valais-Wallis und des STV zu erheben, damit alle Mitglieder bei der SVK-STV versichert sind.

5.7.5. Gym Valais-Wallis und dem STV die geschuldeten Mitgliederbeiträge einzuzahlen.

5.7.6. dem KV jegliche Änderung in der administrativen und technischen Leitung zu melden.

5.7.7. sich an der DV durch bestimmte Delegierte vertreten zu lassen.

5.7.8. dem KV jegliche Teil- oder Totalrevision ihrer Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 6 Organe

Die Organe von Gym Valais-Wallis sind:

- die Delegiertenversammlung
- die Kontrollstelle
- die Vereinsleiterkonferenz
- der Kantonalvorstand
- die technischen Komitees
- die Ressorts.

Art. 7 Delegiertenversammlung

7.1. Zusammensetzung

Das oberste Organ von Gym Valais-Wallis setzt sich zusammen aus den:

- Delegierten der Vereine
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des Kantonalvorstandes, Ressorts und Mitarbeitern
- Mitgliedern der Kontrollstelle
- Mitgliedern von Ad-hoc-Kommissionen.

7.2. Stimmrecht

Die Stimmberechtigung ist im entsprechenden Reglement festgelegt, welches fester Bestandteil der Statuten ist.

7.3. Kompetenzen

Die DV hat insbesondere folgende Befugnisse:

7.3.1. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
7.3.2. Genehmigung der Jahresberichte des KV, des TK und der Ressorts
7.3.3. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
7.3.4. Genehmigung des Jahresbudgets von Gym Valais-Wallis
7.3.5. Bewilligung von ausserordentlichen Krediten
7.3.6. Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle
7.3.7. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastungserteilung an den KV

7.3.8. Festlegung des Betrages und der Anzahl obligatorischer Abonnemente der Zeitschrift Gym Valais-Wallis
7.3.9. Genehmigung des Jahresprogrammes
7.3.10. Wahl der Mitglieder des KV
7.3.11. Wahl des Kantonalpräsidenten
7.3.12. Wahl des Präsidenten des TK
7.3.13. Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle
7.3.14. Ernennung der Ehrenmitglieder
7.3.15. Ernennung der kantonalen Veteranen
7.3.16. Annahme des Stimmrechtsreglementes
7.3.17. Annahme des Verwaltungsgeschäftsreglementes des KV
7.3.18. Ratifizierung von Reglementen und Konventionen
7.3.19. Beschlussfassung über Aufnahmen, Ausschlüsse und Wiederaufnahmen von Vereinen
7.3.20. Genehmigung langfristiger Ziele
7.3.21. Genehmigung der Organisation von wichtigen Veranstaltungen, die Gym Valais-Wallis finanziell unterstützt
7.3.22. Beschlussfassung über Anträge
7.3.23. Zuteilung der Organisation der kantonalen Turnfeste
7.3.24. Entscheidung über Strukturfragen von Gym Valais-Wallis
7.3.25. Entscheidung über Teil- oder Totalrevision der Statuten
7.3.26. Entscheidung über die Auflösung von Gym Valais-Wallis

7.4. Einberufung

7.4.1. Die ordentliche DV findet jährlich, in der Regel am 3. Samstag im November statt.

7.4.2. Das Datum der DV ist mindestens ein Jahr im Voraus festzulegen.

7.4.3. Die DV wird vom KV einberufen und vom Kantonalpräsidenten geleitet.

7.4.4. Das Fernbleiben von Vereinen, Riegen oder Gruppen von der DV wird mit einer vom ZV festgelegten Busse bestraft.

7.4.5. Die Einberufung, die Traktandenliste sowie die dazugehörenden Dokumente werden den Vereinen, Ehrenmitgliedern und Teilnehmern mindestens 4 Wochen vor der DV zugestellt.
Der Einberufung werden beigelegt:
- die Traktandenliste
- die Jahresberichte
- die Jahresrechnung
- das Jahresprogramm
- das Budget
- die Anträge.

7.5. Rechtsgültigkeit der Beschlüsse

7.5.1. Die DV ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der geladenen Vereine anwesend ist.

7.5.2. Wird das Quorum nicht erreicht, muss innerhalb der 2 folgenden Monate die DV neu einberufen werden. Diese Versammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereine, beschlussfähig.

7.6. Wahlverfahren

7.6.1. Die Kontrollstelle amtet als Wahlbüro.

7.6.2. Die Abstimmungen erfolgen mittels Handerhebung, ausser wenn 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten eine geheime Abstimmung verlangt.

7.6.3. Für die Abstimmungen und Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

7.6.4. Für die Wahl der Ehrenmitglieder ist das absolute Mehr erforderlich.

7.6.5. Die 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten ist erforderlich für:

- Strukturfragen von Gym Valais-Wallis
- Statutenänderung oder Statutenrevision (total oder teilweise)
- Auflösung von Gym Valais-Wallis.

7.7. Anträge / Kandidaturen

7.7.1. Die DV kann, unter Vorbehalt der Bestimmung unter Punkt 7.7.4, nur traktandierte Geschäfte behandeln.

7.7.2. Anträge der Vereine zuhanden der DV sowie Vorschläge für die Wahlen sind dem KV mindestens 5 Wochen vor der DV einzureichen (massgebend ist der Poststempel).

7.7.3. Wurde innerhalb dieser Frist kein Kandidat zur Wahl in den KV oder die Kontrollstelle vorgeschlagen, kann ein nach diesem Datum vorgeschlagener Kandidat an der DV gewählt werden.

7.7.4. Die Aufnahme von nicht traktandierten Geschäften müssen von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt werden.

7.8. Ausserordentliche Delegiertenversammlung

7.8.1. Der KV kann eine ausserordentliche DV einberufen.

7.8.2. Wenn 1/5 der Vereine eine ausserordentliche DV verlangt, ist diese innert 6 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen und innert der 3 folgenden Monate durchzuführen.

7.8.3. Die ausserordentliche Versammlung kann nur rechtsgültig verhandeln, wenn die Mehrheit der eingeladenen Vereine anwesend ist.

7.8.4. Es können nur die eingereichten Anträge behandelt werden.

Art. 8 Kontrollstelle

8.1. Zusammensetzung und Amtsdauer

8.1.1. Die Kontrollstelle besteht aus mindestens 3 Mitgliedern aus verschiedenen Vereinen. Die Mitglieder verfügen über gutes Fachwissen im Finanzbereich und üben keine Funktion in einem Organ von Gym Valais-Wallis aus.

8.1.2. Die Mitglieder der Kontrollstelle werden von der DV für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

8.1.3. Die Kontrollstelle bestimmt seinen Präsidenten.

8.1.4. Die Mitglieder der Kontrollstelle sind wieder wählbar. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des KV zusammen.

8.2. Aufgaben

Der Kontrollstelle obliegen vor allem folgende Aufgabenbereiche:

- Kontrolle der Buchführung
- Berichterstattung an der DV
- Funktion als Wahlbüro an der DV.

Art. 9 Vereinsleiterkonferenz (VLK)

9.1. Zusammensetzung

Die VLK setzt sich entsprechend den behandelten Themen zusammen:

- aus Präsidenten, Komitee-Mitgliedern und Vereinsleitern
- aus Mitgliedern des KV, TK und der Ressorts.

9.2. Kompetenzen und Aufgaben

9.2.1. Die VLK ist ein Beratungsorgan mit dem Ziel, die Vereine über Arbeiten und Projekte von Gym Valais-Wallis zu informieren.

9.3. Einberufung

9.3.1. Die VLK kann sich mehrmals treffen, aber mindestens einmal jährlich.

9.3.2. Wenn die VLK ein auf der Traktandenliste der DV aufgeführtes Geschäft behandelt, muss die VLK mindestens 6 Wochen vor der DV stattfinden

Art. 10 Kantonalvorstand

10.1. Zusammensetzung

10.1.1. Der KV ist das Führungsorgan von Gym Valais-Wallis.

10.1.2. Er besteht aus höchstens 10 Mitgliedern und konstituiert sich selber, ausser dem Präsidenten des KV und dem Präsidenten des TK, welche durch die DV bestimmt werden.

10.1.3. Die beiden Vizepräsidenten vertreten obligatorisch die zwei Sprachregionen.

10.1.4. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

10.2. Amtsdauer

Eine Legislaturperiode beträgt 3 Jahre.

10.2.1. Der Präsident wird für 1 Legislaturperiode gewählt. Er ist wieder wählbar.

10.2.2. Die Mitglieder des KV sind wieder wählbar.

10.2.3. Der Amtsantritt erfolgt per 1. Januar der DV des folgenden Jahres.

10.3. Ergänzungswahl

Im Falle einer Vakanz eines Postens kann der KV einen Vertreter bestimmen. Die Ergänzungswahl erfolgt an der nächsten DV.

10.4. Kompetenzen

10.4.1. Ein von der DV genehmigtes Geschäftsreglement legt die Kompetenzen und Aufgaben des KV fest.

10.4.2. Der KV kann der DV Anträge unterbreiten.

10.4.3. In dringenden Fällen kann der KV Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der DV fallen. Solche Beschlüsse sind der nächsten DV zur Genehmigung zu unterbreiten.

10.5. Aufgaben

Dem KV obliegen vor allem folgende Aufgabenbereiche:

- Einhaltung der Statuten
- Führung der administrativen und technischen Geschäfte von Gym Valais-Wallis
- Verantwortung von Gym Valais-Wallis
- Vertretung von Gym Valais-Wallis
- Einberufung und Leitung der DV und der VLK
- Durchführung der DV-Beschlüsse
- Planung der mittel- und langfristigen Aktivitäten von Gym Valais-Wallis
- Kontrolle der Finanzen und Einhaltung des Budgets
- Ernennung der Mitglieder des TK und der Ressorts
- Prüfung und Genehmigung der Anträge des TK
- Festsetzung der Entschädigungen an die Mitglieder des KV, des TK und der Ressorts
- Überwachung der kantonalen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem TK und den Organisationskomitees, Erstellung der entsprechenden Pflichtenhefte
- Festlegung des Veranstaltungskalenders, gemäss Vorschlag des TK und der Ressorts
- Genehmigung der Vereinsstatuten.

10.6. Unterschriftsberechtigung

Gym Valais-Wallis verpflichtet sich rechtsgültig durch Kollektivunterschrift. Die Modalitäten sind im Geschäftsreglement festgehalten.

Art. 11 TECHNISCHES KOMITEE

11.1. Begriff – Zusammensetzung

11.1.1. Das TK ist das Hauptorgan von Gym Valais-Wallis und verantwortlich, im technischen Bereich die generellen Richtlinien von Gym Valais-Wallis festzulegen.

11.1.2. Das TK untersteht einer einheitlichen Struktur, welche sämtliche technische Bereiche umfasst, und besteht aus Vertretern der 2 Sprachregionen.

11.1.3. Der Präsident des technischen Komitees wird von der DV gewählt und ist im KV.

11.1.4. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

11.1.5. Der KV wählt die anderen Mitglieder auf Antrag des TK.

11.2. Amtsdauer

Die Mitglieder des TK sind wieder wählbar. Ihre Amtszeit fällt mit derjenigen des KV zusammen.

11.3. Ergänzungswahl

Ist der Präsidentenposten des TK vakant, wird der KV einen Vertreter bestimmen. Der neue Präsident wird an der nächsten DV gewählt.

11.4. Kompetenzen

11.4.1. Ein durch den KV erstelltes Geschäftsreglement legt die Befugnisse und Aufgaben des TK fest.

11.4.2. Das TK hat das Recht, der DV Anträge zu unterbreiten.

11.5. Aufgaben

Dem TK obliegen vor allem folgende Aufgabenbereiche:

- Planung der technischen Aktivitäten von Gym Valais-Wallis (Veranstaltungen, Kurse usw.) im Einverständnis mit dem KV
- Organisation von Kursen
- Organisation von Veranstaltungen
- Vorschläge für die Ernennung der Ressorts
- Suche von Mitarbeitern
- Erstellung der Wettkampfreglemente und Wettkampfvorschriften.

Art. 12 RESSORTS

12.1. Definition

Ressorts sind Organe mit der Aufgabe, bestimmte Aktivitäten zu entwickeln, zu fördern und zu leiten. Sie sind dem KV und dem TK unterstellt.

12.2. Bezeichnung – Zusammensetzung

Der KV wählt die Mitglieder der Ressorts.

12.3. Amtsdauer
Die Ressortmitglieder sind für eine Legislaturperiode ernannt und wieder wählbar.

12.4. Kompetenzen und Aufgaben
Ein durch den KV und das TK erstelltes Reglement, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Ressorts, legt die Aufgaben und Kompetenzen fest.

12.5. Erweitertes Technisches Komitee
Die Mitglieder des TK und die Mitglieder der Ressorts bilden zusammen das erweiterte technische Komitee.

Art. 13 FINANZEN

13.1. Einnahmen

13.1.1. Die Einnahmen von Gym Valais-Wallis bestehen vor allem aus:

- Jahresbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen aus Verbandsvermögen
- Erträgen aus Sonderaktionen
- Schenkungen, Legaten und Gönnerbeiträgen
- Anteilen aus Festkarten.

13.1.2. Fälligkeit der Beiträge
Die Vereinsbeiträge werden anhand der letzten Mitgliederbestände beim STV festgelegt und sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung einzuzahlen.

13.2. Ausgaben
Die Ausgaben sind im Budget festgehalten und von der DV genehmigt.

13.3. Beiträge STV und SVK-STV
Diese Beiträge werden von Gym Valais-Wallis bei den Vereinen einkassiert und dem STV und der SVK-STV überwiesen.

13.4. Rechnungsjahr
Die Jahresrechnung dauert vom 1. September bis am 31. August des darauffolgenden Jahres.

13.5. Fonds
Der KV ist befugt, Spezialfonds zu schaffen. Diese sind in der Verbandsrechnung aufzuführen.

Art. 14 EHRENMITGLIEDER

Die Voraussetzungen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind im Ad-hoc-Reglement festgehalten. Dieses Reglement ist fester Bestandteil der Statuten

Art. 15 VETERANEN

15.1. Definition

15.1.1. Die Ernennung zum Kantonalveteran erfolgt durch die DV. Sie wird verliehen an Turner älter als 40 Jahre, mit 25 Jahren Mitgliedschaft, davon mindestens 10 Jahre im Wallis.

15.1.2. Diese Auszeichnung wird, nach vorhergehender Prüfung der Vereinsangaben und auf deren Verantwortung, vom KV verliehen.

15.2. Anmeldung

15.2.1. Es obliegt den Vereinen, dem KV die Kandidaturen mittels Ad-hoc-Formular und innerhalb der festgelegten Fristen schriftlich mitzuteilen.

Art. 16 STREITFÄLLE

16.1. Zwischen Vereinen

16.1.1. Streitfälle zwischen Vereinen können dem KV unterbreitet werden, welcher als Schlichtungsstelle amtet.

16.1.2. Scheitert der Schlichtungsversuch, wird der Streitfall einem Schiedsgericht unterbreitet, dies gemäss Ziffer 16.3.

16.2. Zwischen dem KV und einem Verein

16.2.1. Streitfälle zwischen dem KV und einem Verein sind einer Schlichtungsinstanz zu unterbreiten. Diese besteht aus 3 Vereinspräsidenten, betroffene Vereine ausgeschlossen, welche von den Streitparteien gemeinsam gewählt werden.

16.2.2. Scheitert innert einem Monat der Schlichtungsversuch oder die Benennung einer Schlichtungsinstanz, ist der Fall in 2. Instanz einem Schiedsgericht, gemäss Ziffer 16.3, zu unterbreiten.

16.3. Schiedsgerichtsverfahren

16.3.1. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter. Die ernannten Schiedsrichter bestimmen einen weiteren Schiedsrichter, welcher als Präsident amtet.

16.3.2. Sitz des Schiedsgerichtes ist die Geschäftsstelle von Gym Valais-Wallis.

16.3.3. Es werden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung angewendet (Art. 353 ff).

16.3.4. Das Schiedsgerichtsverfahren muss, nach Ernennung des Schiedsgerichts, innerhalb von 90 Tagen durch einen Entscheid abgeschlossen sein.

Art. 17 STATUTENREVISION

17.1. Teilrevision

17.1.1. Alle Änderungen von einem oder mehreren Artikeln fallen in die Zuständigkeit der DV.

17.1.2. Der KV, das TK, die Ressorts, die Vereine oder die Ehrenmitglieder können Änderungsanträge der Statuten stellen. Diese müssen dem KV mindestens 3 Monate vor der VKL unterbreitet werden.

17.1.3. Alle Anträge müssen begründet sein. Der neue Artikel wird in der von den Antragsstellern vorgeschlagenen Form unterbreitet.

17.1.4. Der KV kann einen Gegenvorschlag einreichen.

17.1.5. Bevor die Anträge der DV unterbreitet werden, werden diese an der VLK behandelt.

17.1.6. Teilrevisionen der Statuten sind dem STV zur Genehmigung zu unterbreiten.

17.2. Totalrevision

17.2.1. Eine Totalrevision der Statuten kann durch den KV oder durch mindestens 1/5 der Vereine beantragt werden.

17.2.2. Der Antrag einer Totalrevision muss schriftlich begründet und den Vereinen, den Mitgliedern des KV, des TK, der Ressorts und den Ehrenmitgliedern spätestens 3 Monate vor der VLK zugestellt werden. Diese nimmt dazu Stellung.

17.2.3. An der nächsten DV entscheiden die Delegierten über die Zweckmässigkeit einer Totalrevision und ernennen dazu einen Ad-hoc-Ausschuss.

17.2.4. Der Revisionsantrag wird der nächsten DV unterbreitet.

17.2.5. Eine Totalrevision der Statuten ist dem STV zur Genehmigung zu unterbreiten.

17.3. Abstimmungsmodus

Jede Teil- oder Totalrevision der Statuten erfordert die Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18.1. Auflösung

18.1.1. Die Auflösung von Gym Valais-Wallis kann durch eine ausserordentliche DV beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.

18.1.2. Zur Gültigkeit der Auflösung muss der Beschluss von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder genehmigt werden, 4/5 der Vereine müssen vertreten sein.

18.1.3. Im Falle einer Auflösung beschliesst die DV über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des Vereinsvermögens.

18.2. In den Statuten nicht vorgesehene Fälle

In diesen Statuten nicht vorgesehene Fälle werden vom KV entschieden und an der nächsten DV ratifiziert.

18.3. Übergangsbestimmungen

18.3.1. Reglemente und Vorschriften, welche durch eine, gemäss den neuen Statuten, nicht mehr zuständige Behörde oder in einem anderen Verfahren erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zur Änderung gemäss den revidierten Statuten.

18.4. Inkrafttreten der Statuten

18.4.1. Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung von Gym Valais-Wallis am 26. November 2022 angenommen.

18.4.2. Diese Statuten annullieren und ersetzen diejenigen vom 17. November 2018.

18.4.3. Sie treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

18.4.4. Bei Streitfällen gilt die französische Version dieser Statuten.

Siders, den 10. Januar 2023

Gym Valais-Wallis

Präsidentin: Sekretär:

Aarau, 13.3.2023

SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND

Zentralpräsident: Direktorin ~~Geschäftsführer~~: